

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen und Rahmenbedingungen.....	4
1.1 Rechtliche Grundlagen und Verfahrensablauf	4
1.2 Vorgaben übergeordneter Planungen.....	4
1.3 Räumlicher Geltungsbereich.....	5
1.4 Angaben zum Bestand.....	5
2. Anlass und Ziele der Planung	5
2.1 Anlass der Planung.....	5
2.2 Ziele der Planung.....	5
3. Inhalte des Bebauungsplans	6
3.1 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise usw.....	7
3.2 Grünordnung.....	8
3.3 Verkehr, Ver- und Entsorgung	8
3.4 Hinweise	9
3.5 Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden	10
4. Flächen und Kosten	10
5. Umweltbericht.....	11
5.1 Einleitung	11
5.2 Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation.....	13
5.3 Ermittlung des Eingriffs - Anwendung der Eingriffsregelung	16
5.4 Prüfung der Belange des Artenschutzes gemäß Bundesnaturschutz- gesetz	18
5.5 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	21
5.6 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und artenschutz- rechtliche Auflagen	23
5.7 Ausgleichsmaßnahmen.....	23
5.8 Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung	24
5.9 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes.....	27

5.10 Betrachtung von möglichen Planungsvarianten	27
5.11 Kostenschätzung	28
5.12 Pflanzanweisung	28
5.13 Pflanzenliste.....	29
5.14 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren.....	30
5.15 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Anga- ben.....	30
5.16 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring)	30
5.17 Zusammenfassung des Umweltberichtes	30

1. Grundlagen und Rahmenbedingungen

1.1 Rechtliche Grundlagen und Verfahrensablauf

Grundlagen dieses Bauleitplanverfahrens sind das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung seiner Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748), die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und zur weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), die Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) und die Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22.01.2009 (GVOBl. Sch.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.01.2011 (GVOBl. Sch.-H. S. 3).

Verfahrensschritte:	Datum:
Aufstellungsbeschluss	29.10.2012
Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB	26.02.2013
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteil. gem. § 3 (1) BauGB	11.03. - 25.03.2013
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	29.10.2014
TöB-Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB	26.08.2015
Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB	31.08. - 30.09.2015
Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB	24.11.2015

1.2 Vorgaben übergeordneter Planungen

Die Gemeinde Siek liegt innerhalb des Ordnungsraumes um Hamburg. Sie ist dort dem Nahbereich des Mittelzentrums Ahrensburg zugeordnet. Die Gemeinde selbst hat keine zentralörtliche Bedeutung, allerdings liegen gemäß Regionalplan für den Planungsraum I Teile des Gemeindegebietes auf der Siedlungsachse ‚Ahrensburg - Großhansdorf - Bargteheide‘. Das Plangebiet der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 liegt auf dieser Siedlungsachsenabgrenzung.

Parallel zur Aufstellung der 7. Änderung des B-Planes Nr. 17 wird seitens der Gemeinde die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt. Im derzeit geltenden Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als ‚Öffentliche Grünfläche‘ mit der Zweckbestimmung ‚Parkanlage‘ dargestellt. Im Zuge der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt eine Darstellung als ‚Fläche für Gemeinbedarf‘ mit den Zweckbestimmungen ‚Feuerwehr‘ und ‚öffentliche Verwaltungen‘. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird sichergestellt, dass die Festsetzungen des Bebauungsplanes dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB entsprechen.

1.3 Räumlicher Geltungsbereich

Das ca. 0,49 ha große Plangebiet liegt an der Straße 'Jacobsrade' zwischen der 'Hauptstraße' im Süden und der Ortsumgehung (L 224) im Norden. Es liegt hierbei nördlich des Lebensmittelmarktes (Hauptstraße 1), östlich der Straße 'Jacobsrade' in einer Tiefe von ca. 50 m und ca. 80 m südlich der Ortsumgehung (L 224). Im Norden und im Osten grenzen Ackerflächen an.

1.4 Angaben zum Bestand

Das Plangebiet wird überwiegend von einer Wiese eingenommen, die ein- bis zweimal im Jahr gemäht wird.

Im südlichen Randbereich verlaufen eine Entwässerungsmulde und parallel dazu ein Knick. Der Knick ist nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 1 LNatSchG geschützt.

An der Straße 'Jacobsrade' stehen fünf junge Bäume, die vor circa zehn Jahren im Zuge des Neubaus der Straße gepflanzt worden sind.

Das Gelände ist als eben zu bezeichnen. Die Geländehöhen liegen zwischen 57,00 und 58,00 m üNN.

2. Anlass und Ziele der Planung

2.1 Anlass der Planung

Die Gemeinde beabsichtigt, den Bauhof und die Feuerwache zu verlegen und an einem neuen Standort zu kombinieren. Während der derzeitige Bauhof abgelegen im Außenbereich liegt und die Zuwegung für größere Fahrzeuge ungeeignet ist, kann im jetzigen Feuerwehrgerätehaus der aktuelle sowie künftige Platzbedarf, der sich durch die Modernisierung des Fuhrparks und der Ausrüstung ergibt, nicht gedeckt werden. Durch die angestrebte Zusammenlegung an einem verkehrsgünstig gut zu erreichenden Standort ergeben sich sowohl Kosteneinsparungen als auch praktische Vorteile bei der Nutzung beider Einrichtungen.

2.2 Ziele der Planung

Die Planung verfolgt das Ziel, den gemeindlichen Bauhof und das Feuerwehrgerätehaus an einem neuen, gemeinsamen Standort zu errichten, um für beide Einrichtungen einen modernen Standard und eine verkehrsgünstige Lage zu ermöglichen und gleichzeitig die Synergieeffekte, die sich durch die Zusammen-

legung ergeben, zu nutzen.

Das Gebiet soll städtebaulich geordnet und die künftige Entwicklung verbindlich geleitet werden.

Die Ziele lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung der Gemeinbedarfseinrichtungen „Feuerwehr“ und „Bauhof“ an einem verkehrsgünstig gelegenen Standort;
- Gewährleistung des Brand- und Rettungsschutzes in der Gemeinde Siek und im darüber hinaus liegenden Einsatzgebiet;
- langfristige Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung;
- Vorgabe einer maßstäblichen und gestalterisch an die Umgebung angepassten Bebauung;
- Berücksichtigung energetischer Aspekte durch Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften;
- Berücksichtigung der landschaftlichen Einbindung durch grünordnerische Festsetzungen in Planzeichnung und Text.

3. Inhalte des Bebauungsplans

Bei der Änderung eines Bebauungsplanes gibt es grundsätzlich zwei Möglichkeiten der Vorgehensweise:

- entweder sie wird in einer Art und Weise durchgeführt, so dass die Satzung allein für sich genommen selbständig lesbar ist und ohne Bezug auf die Ursprungssatzung und ihrer bereits erfolgten Änderungen Rechtskraft entfaltet oder
- es werden Änderungsbefehle verwendet, die Bezug auf die Festsetzungen der bestehenden Satzung nehmen und diese nur punktuell ändern.

Vorliegend wird die erste Variante angewendet, da der Änderungsbereich grundlegend neu gefasst wird und im Verhältnis zur Ursprungssatzung einen nur vergleichsweise kleinen Ausschnitt darstellt. Hinzu kommt in praktischer Hinsicht die leichtere Handhabbarkeit, indem nicht die neue Satzung parallel mit ihren Vorgängerfassungen gelesen werden muss, um die rechtserheblichen Inhalte zu verstehen.

zugelassen, da die Nutzung von Primärenergien gefördert werden soll. Sie sind allerdings - aus Gründen der optischen Wahrnehmung - nur zulässig, wenn sie auf Dach- und/oder an Wandflächen eines Gebäudes installiert werden. Nicht zulässig sind überkragende Anlagen.

3.2 Grünordnung

Der Knick, der im Süden des Plangebietes entlang der Entwässerungsmulde verläuft, ist nach § 21 LNatSchG geschützt. Der Knick, bestehend aus dem Erdwall und den dort stockenden Gehölzen, ist in seinem jetzigen Zustand zu erhalten. Zum Schutz des Knicks wird an dessen Nord- und Westseite jeweils ein 3,00 m breiter Knickschutzstreifen festgesetzt. In dem Knickschutzstreifen dürfen keine baulichen Anlagen errichtet werden. Ferner dürfen dort weder Materialien gelagert werden noch Bodenverdichtungen, Bodenaufschüttungen oder Bodenabgrabungen stattfinden.

Entlang der Straße 'Jacobsrade' befinden sich straßenbegleitend innerhalb des Plangebietes fünf junge Straßenbäume, von denen vier als 'zu erhalten' festgesetzt sind. Da im Norden des Plangebietes die Grundstückszufahrt vorgesehen ist, muss an dieser Stelle ein Straßenbaum beseitigt werden.

Zum Zwecke der landschaftlichen Einbindung ist im Osten des Plangebietes eine 3 m breite Anpflanzfläche festgesetzt. Hier soll eine zweireihige Hecke aus einheimischen standortgerechten Laubgehölzen entstehen.

Der Knick, die Straßenbäume und die Hecke sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Bei Abgang von Gehölzen sind diese durch einheimische standortgerechte Gehölze zu ersetzen.

Der Ausgleich für die Flächenversiegelungen (Schutzgut Boden) wird über die Zuordnung eines Flächenanteils von 1.802 m² aus dem Ökopool „Höltigbaum“, dessen Flächen in der Gemeinde Stapelfeld liegen, erbracht.

3.3 Verkehr, Ver- und Entsorgung

Verkehr

Das Plangebiet liegt an der Straße 'Jacobsrade', über die eine Anbindung sowohl an die 'Hauptstraße', die in den Ort hineinführt, als auch an die Ortsumgehung (L 224) besteht.

Wasserversorgung

Die Versorgung mit Trinkwasser erfolgt über die Hamburger Wasserwerke GmbH. In der Straße 'Jacobsrade' liegt eine Trinkwasserleitung.

Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung erfordert 96 m³/h für einen Zeitraum von zwei Stunden im Umkreis von 300 m. Löschwasser in ausreichender Menge kann aus vorhandenen Hydranten im Umfeld des Plangebietes entnommen werden.

Abwasserentsorgung

a) Regenwasser

Das Regenwasser wird aus dem Plangebiet abgeführt. In der Straße 'Jacobsrade' verläuft ein Regenwasserkanal, der das anfallende Regenwasser aufnehmen kann.

b) Schmutzwasser

Das Schmutzwasser kann über die Abwasserleitung, die in der Straße 'Jacobsrade' liegt, entsorgt werden.

Fernmeldeeinrichtungen

Die Gemeinde Siek ist an das Netz der Deutschen Telekom AG angeschlossen.

Gas

Die Gasversorgung erfolgt durch die Schleswig-Holstein Netz AG. Zuständig ist die Niederlassung Ahrensburg.

Elektroenergie

Die Versorgung mit elektrischer Energie geschieht über die Schleswig-Holstein Netz AG.

Abfall

Die AWSH (Abfallwirtschaft Südholstein GmbH) erfüllt im Auftrag des Kreises Stormarn, der öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger ist, alle Aufgaben der Abfallentsorgung. In diesem Zusammenhang gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Stormarn für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen“. Für Gewerbebetriebe gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Abfallwirtschaft Südholstein GmbH - AWSH - für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen“. Hiernach sind der AWSH die Pflichten und Rechte des Kreises in diesem Zusammenhang übertragen worden.

3.4 Hinweise

Bodendenkmale

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies gemäß § 15 DSchG (in der Neufassung vom 30. Dezember 2014) unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der

Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Altlasten

Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes wie abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen oder Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle usw.) angetroffen, ist der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Die Altlasten sind unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Stormarn anzuzeigen.

Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Für den Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft wird dem Plangebiet ein Flächenanteil von 1.802 m² aus dem Ökopool „Höltigbaum“ in der Gemeinde Stapelfeld zugeordnet.

Passiver Lärmschutz

Die dem passiven Lärmschutz zu Grunde liegende DIN 4109 und das Beiblatt 1 zur DIN 4109, Ausgabe 1989, können im Amt Siek, Fachbereich II, Obergeschoss Zimmer 22, Hauptstr. 49, 22962 Siek, eingesehen werden.

3.5 Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden

Bodenordnende Maßnahmen, etwa im Wege einer Umlegung, sind nicht erforderlich. Soweit Veränderungen in eigentumsrechtlicher Hinsicht beabsichtigt sind, können diese in Form notarieller Verträge durchgeführt werden.

4. Flächen und Kosten

Das Plangebiet gliedert sich in folgende Flächenanteile:

Grundnutzung	Fläche in m²	Prozent
Fläche für den Gemeinbedarf	4.003	81,5
Entwässerungsgraben	171	3,5
Knick, Knickschutz, Laubhecke	738	15,0
Gesamtfläche	4.912	100,0

Die Gemeinde Siek trägt die Planungskosten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Bauleitplanverfahrens auf der Basis der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI).

5. Umweltbericht

5.1 Einleitung

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. In der Begründung zum Bauleitplan sind entsprechend dem Stand des Verfahrens im Umweltbericht nach der Anlage 1 zum BauGB die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (§ 2 a BauGB). Mit dieser Regelung soll erreicht werden, dass im Umweltbericht alle umweltrelevanten Informationen im Zusammenhang mit einer Bauleitplanung (hier: Bebauungsplan) an einer Stelle gebündelt vorliegen und inhaltlich nachvollzogen werden können. Die Verfahrensbeteiligten sollen in der Begründung als zentraler Quelle alle wesentlichen umweltrelevanten Aussagen zusammengefasst vorfinden können. Seine Bündelungsfunktion und seine Bedeutung als ein wesentlicher Bestandteil der Begründung kann der Umweltbericht jedoch nur erfüllen, wenn er integrierter Bestandteil der Begründung ist, d. h. als ein separates Kapitel innerhalb der Begründung geführt wird und nicht als bloße Anlage dazu, und wenn er tatsächlich alle umweltrelevanten Aussagen inhaltlich zusammenfasst, d. h. eine Aufsplitterung umweltrelevanter Informationen über die gesamte Begründung vermieden wird. Zu den im Umweltbericht zusammenzufassenden Informationen gehören somit nicht nur die klassischen Umweltthemen aus dem Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (insbesondere Eingriffsregelung, Artenschutz etc.), sondern auch alle anderen umweltrelevanten Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, soweit sie planungsrelevant sind, wie z. B. die des Immissionsschutzes, des Bodenschutzes und auch des Denkmalschutzes oder sonstiger Sachgüter.

a) Kurzdarstellung der Inhalte und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan setzt eine 'Fläche für den Gemeinbedarf' fest, auf der ein Gebäude für die gemeinsame Unterbringung der Feuerwehr und des kommunalen Bauhofes errichtet werden soll. Auf dem Gelände sollen weiterhin Lager-, Rangier-, Übungs- und Stellplatzflächen entstehen.

b) Darstellung der Ziele des Umweltschutzes nach einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen, die für den Bebauungsplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz findet gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB Anwendung. Die naturschutzrechtlichen Eingriffe werden ermittelt und geeignete Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt. Die Belange des Artenschutzes sind hinsichtlich der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG geprüft worden. Darüber hinaus sind die Vorgaben des § 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG vom 14.05.1990) in Verbindung mit der DIN 18005 Teil 1 (Juli 2002) - Schallschutz im Städtebau -, § 1 a Wasserhaushaltsgesetz und § 1 Bundes-Bodenschutzgesetz beachtet worden.

Landschaftsrahmenplan (1998)

Im Landschaftsrahmen bestehen für das Plangebiet folgende Ausweisungen:

- Gebiet mit besonderer Erholungseignung,
- geplantes Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet liegt innerhalb eines großflächigen 'Gebietes mit besonderer Erholungseignung', das weite Bereiche im östlichen Hamburger Umland umfasst. 'Gebiete mit besonderer Erholungseignung' zeichnen sich zum einen durch eine landschaftliche Vielfalt und zum anderen durch eine gute Zugänglichkeit der Landschaft aus, so dass sie sich als Freizeit- und Erholungsräume eignen. Die geplante Bebauung und der zukünftige Betrieb auf dem Gelände stellen keine Konflikte mit der Darstellung eines 'Gebietes mit besonderer Erholungseignung' dar.

Der Betrieb, der auf dem Gelände vorgesehen ist, stellt keine Gefährdung für das Grundwasser dar. Da die Betriebsflächen versiegelt werden und die anfallenden Abwässer der Kanalisation zugeführt werden, ergeben sich keine Risiken. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers kann somit ausgeschlossen werden.

Landschaftsplan (1993, 1999)

Im Landschaftsplan, der im Jahr 1993 festgestellt wurde, ist die Fläche des Plangebietes als 'Acker' dargestellt. Der Landschaftsplan wurde im Jahr 1999 geändert. Im aktuell geltenden Landschaftsplan ist die Fläche des Plangebietes als 'Grünfläche' dargestellt. Für die Fläche sind keine naturschutzfachlichen Entwicklungsziele festgelegt. Die beabsichtigte Festsetzung einer 'Fläche für den Gemeinbedarf' stellt eine Abweichung vom Landschaftsplan dar.

Begründung der Abweichung vom Landschaftsplan

Durch die Festsetzung einer 'Fläche für Gemeinbedarf' (Bauhof, Feuerwehr) wird eine bauliche Entwicklung auf einer bisherigen Grünfläche ermöglicht. Das Plangebiet grenzt im Süden an ein bestehendes Gewerbegrundstück (Edeka-Markt, Büroräume) an. Der Abschnitt der Straße 'Jacobsrade', der zwischen der 'Hauptstraße' im Süden und der Ortsumgehung (L 224) im Norden verläuft, liegt zwischen zwei Gewerbegebieten. Eine bauliche Weiterentwicklung in diesem Abschnitt der Straße 'Jacobsrade' ist aufgrund der bereits vorhandenen Bebauung zu befürworten. Aus landschaftsplanerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen eine Umwandlung der Grünfläche in eine 'Fläche für Gemeinbedarf'. Naturschutzfachliche Konflikte sind nicht zu erkennen.

Gesetzlich geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft

Im Süden des Plangebietes verläuft nördlich der Entwässerungsmulde, die anteilig im Geltungsbereich liegt, ein Knick. An der Ostseite des Plangebietes ragt ein in Ost-West-Richtung verlaufender Knick an die Grenze des Plangebietes heran. Dieser Knick verläuft östlich des Plangebietes zwischen zwei Ackerflächen. Die Knicks sind nach § 21 LNatSchG geschützt.

An der Westseite des Plangebietes verläuft parallel zur Straße eine Baumreihe. Die Bäume wurden im Jahr 2000 gepflanzt und weisen Stammdurchmesser von ca. 20 cm auf. Da auf der gegenüberliegenden Straßenseite ebenfalls eine Baumreihe (Stammdurchmesser der Bäume: ca. 11 cm) verläuft, ergibt sich der Charakter einer jungen Allee. Diese Allee ist nicht nach § 21 LNatSchG geschützt, da sie nicht die Voraussetzungen nach der 'Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotop' erfüllt.

5.2 Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation

Es werden die Schutzgüter einzeln beschrieben und bewertet. Die Bewertung orientiert sich an den Bestimmungen des Runderlasses 'Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht', der im Jahr 2013 gemeinsam vom Innenministerium und dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein herausgegeben wurde.

a) Boden und Relief

Es wurde eine Baugrunduntersuchung durchgeführt. Hierbei wurde festgestellt, dass im Plangebiet überwiegend Geschiebelehm Böden anstehen. Teilweise sind diese von Sandböden (Fein- bis Grobsand) unterlagert.

Die Fläche des Plangebietes wird überwiegend von einer Wiese eingenommen. Die Wiese unterliegt einer regelmäßigen Pflege. Die Böden sind als 'anthropogen überprägt' zu bezeichnen.

Die Geländehöhen variieren zwischen 57,10 und 58,00 m üNN, wobei der überwiegende Bereich des Plangebietes Geländehöhen zwischen 57,40 und 57,70 m üNN aufweist. Das Gelände ist somit als 'eben' zu bezeichnen.

Bewertung

Die Böden haben aufgrund der anthropogenen Nutzung eine 'allgemeine Bedeutung' für den Naturhaushalt.

b) Wasserhaushalt

Oberflächenwasser

Im Plangebiet befindet sich kein natürliches Gewässer. Die Entwässerungsmulde, die an der Südgrenze des Plangebietes verläuft und deren südliche Böschung außerhalb des Plangebietes liegt, dient der Oberflächenentwässerung der südlich gelegenen Stellplatzanlage des Edeka-Marktes. Die Entwässerungsmulde wird regelmäßig gepflegt. Die Sohle und die Böschungen wiesen zum Zeitpunkt der Begehung eine kurze Grasnarbe auf. Die Entwässerungsmulde ist nur nach starken Regenereignissen wasserführend.

Bewertung

Die Entwässerungsmulde erfüllt eine technische Funktion und ist nur nach einzelnen Regenereignissen wasserführend. Sie hat eine 'allgemeine Bedeutung' für den Wasserhaushalt.

Grundwasser

Aufgrund der durchgeführten Baugrunduntersuchung liegen Angaben zu den Grundwasserständen vor. Es wurden Grundwasser-Flurabstände zwischen 2,50 m und 3,30 m festgestellt. Die Sandböden, die unter den Geschiebelehm Böden anstehen, sind wasserführend.

Bewertung

Gemäß Runderlass haben Flächen, bei denen der mittlere Flurabstand des Grundwassers mehr als 1,00 m beträgt, eine 'allgemeine Bedeutung' für den Naturhaushalt.

c) Klima/Luft

Das Plangebiet besteht überwiegend aus einer Wiese. Die Bedeutung für das Lokalklima ist abhängig von der vorhandenen Vegetation und der Größe der Vegetationsflächen. Geschlossene Vegetationsdecken wie Wiesen tragen zur Kaltluftentstehung bei. Die Wiese hat somit eine klimatische Wirkung, die jedoch aufgrund der geringen Flächenausdehnung als gering einzustufen ist.

Bewertung

Das Plangebiet hat eine 'allgemeine Bedeutung' für das Lokalklima.

d) Arten und Lebensgemeinschaften

Das Plangebiet wurde am 16.09.2013 begangen. Hierbei wurden folgende Biotoptypen aufgenommen:

Das Plangebiet wird im wesentlichen von einer **Wiese** eingenommen. Die Wiese wird mehrmals im Jahr gemäht und unterliegt damit einer regelmäßigen Pflege. Die dominierende Grasart ist das *Wollige Honiggras*. Weitere häufig vorkommende Pflanzenarten sind *Wiesen-Löwenzahn*, *Spitz-Wegerich*, *Gemeine Schafgarbe*, *Acker-Kratzdistel* und *Brennessel*. Es dominieren die Arten des Wirtschaftsgrünlandes. Die derzeitige Nutzung ist weniger intensiv als die Nutzung eines Intensivgrünlandes. Die Wiese wird nicht gedüngt und ist als mäßig nährstoffreich zu charakterisieren. Sie ist dem Biotoptyp 'Mesophiles Grünland' (GMm) zuzuordnen.

Im südlichen Randbereich des Plangebietes verläuft ein **Knick**. Der Knick ist zweireihig bepflanzt und durch eine große Artenvielfalt hinsichtlich der vorkommenden Gehölzarten gekennzeichnet. Es kommen folgende Baum- und Straucharten vor: *Sal-Weide*, *Roter Hartriegel*, *Hasel*, *Hundsrose*, *Schlehe*, *Feld-Ulme*, *Feld-Ahorn*, *Hänge-Birke*, *Hainbuche*, *Eberesche*, *Weißdorn*, *Stiel-Eiche* und *Vogel-Kirsche*. Der Knick ist nach § 21 LNatSchG geschützt.

Südlich des Knicks verläuft parallel zu diesem eine **Entwässerungsmulde**. Diese wurde bereits unter dem Schutzgut 'Wasserhaushalt - Oberflächenwasser' beschrieben und bewertet (siehe S. 14).

Westlich und östlich der Entwässerungsmulde bestehen kleine **Rasenflächen**, die in Verbindung mit der Entwässerungsmulde regelmäßig gepflegt werden.

An der Westseite des Plangebietes stockt eine **Baumreihe**. Die Baumreihe verläuft entlang der Straße 'Jacobsrade' und besteht insgesamt aus acht Bäumen, von denen fünf im Plangebiet stocken. Bei den Bäumen handelt es sich um Linden, deren Stammdurchmesser zwischen 17 und 20 cm betragen. Sie gehören damit der Altersklasse 'Stangenholz' an.

Bewertung

Der Knick hat aufgrund seines naturnahen Charakters, seiner Artenvielfalt und seines Schutzstatus eine '**besondere Bedeutung**' für den Naturschutz. Die Wiese hat aufgrund ihrer artenarmen Ausprägung lediglich eine '**allgemeine Bedeutung**' für den Naturschutz. Ebenso eine '**allgemeine Bedeutung**' haben die Baumreihe aufgrund ihres geringen Alters sowie die kleinen Rasenflächen aufgrund ihrer intensiven Pflege.

e) Landschaftsbild

Ein Landschaftsbild ist im eigentlichen Sinne nicht gegeben. Das Plangebiet liegt in einem stark gewerblich geprägten Umfeld, das gleichermaßen durch ein hohes Verkehrsaufkommen bestimmt wird. Die Feldflur und damit die Landschaft grenzt östlich an das Plangebiet an.

Bewertung

Das Plangebiet hat eine 'allgemeine Bedeutung' für das Landschaftsbild.

f) Mensch, menschliche Gesundheit

Das Plangebiet liegt im Umfeld von Gewerbegebieten und wird durch das hohe Verkehrsaufkommen, das auf der Straße 'Jacobsrade' herrscht, beeinflusst. Die Wohnbebauung, die am nächsten zum Plangebiet liegt, besteht in der 'Hauptstraße' in einer Entfernung von ca. 75 m. Das Plangebiet ist aufgrund seiner Lage nicht dem Wohnumfeld der vorgenannten Wohnbebauung zuzuordnen. Ein Freizeit- und Erholungswert ist nicht gegeben.

Bewertung

In der Planung ist sicherzustellen, dass sich für die Wohnbebauung an der 'Hauptstraße' keine Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen ergeben.

g) Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet bestehen keine archäologischen Denkmale oder sonstigen eingetragenen Kulturdenkmale.

h) Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern bestehen keine Wechselwirkungen, die über die zu den einzelnen Schutzgütern behandelten Aspekte hinausgehen.

5.3 Ermittlung des Eingriffs - Anwendung der Eingriffsregelung

a) Beschreibung der eingriffsrelevanten Festsetzungen des Bebauungsplanes

Für die 'Fläche für Gemeinbedarf' wird eine Grundflächenzahl (GRZ) festgesetzt, die die Errichtung des kombinierten Gebäudes für die Feuerwehr und den Bauhof sowie die Anlage von Lager-, Rangier-, Stellplatz- und Übungsflächen ermöglichen soll.

Die Planung führt zu der Beseitigung eines Straßenbaumes.

b) Schutzgut Boden

Die Planung führt zu umfangreichen Flächenversiegelungen durch die Errichtung des Gebäudes und die Anlage von befestigten Lager-, Rangier-, Stellplatz- und Übungsflächen.

1. Flächenversiegelungen - Vollversiegelungen

Für die 'Fläche für Gemeinbedarf' wird Grundflächenflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt.

Maßgebliche Grundfläche: 4.003 m²

Die maximal zulässige Versiegelung beträgt:

$$4.003 \text{ m}^2 \times \text{GRZ } 0,6 = 2.402 \text{ m}^2$$

Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO darf die festgesetzte GRZ um bis zu 50 % für die Anlage von Garagen, Stellplätzen und Zufahrten sowie Nebenanlagen überschritten werden. Es ist festgesetzt, dass der Höchstwert für die GRZ von 0,8 überschritten werden darf.

$$50 \% \text{ von } 2.402 \text{ m}^2 \quad \underline{1.201 \text{ m}^2} \quad \underline{3.603 \text{ m}^2}$$

Summe der Flächenversiegelungen - Vollversiegelungen **3.603 m²**

2. Flächenversiegelungen - Teilversiegelungen

Es werden keine Teilversiegelungen festgesetzt.

Die oben aufgeführten Flächenversiegelungen (Vollversiegelungen) stellen naturschutzrechtliche Eingriffe dar.

c) Schutzgut Wasser

Grundwasser

Flächenversiegelungen können sich auf die Grundwasserneubildungsrate auswirken. Dies hängt von der Versickerungsfähigkeit der anstehenden Böden ab. Im vorliegenden Fall stehen unterhalb des Mutterboden-Horizonts Geschiebelehm Böden mit einer Mächtigkeit von mehreren Metern (2,30 - 4,40 m) an.

Lehmböden weisen nur eine geringe Versickerungsfähigkeit auf. Die Flächenversiegelungen werden somit keine Auswirkungen für die Grundwasserneubildungsrate haben.

d) Schutzgut Klima/Luft

Durch die Beseitigung des Teilbereiches einer Ackerfläche ergeben sich keine Auswirkungen für Schutzgut 'Klima/Luft'.

e) Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Verluste von Biotopflächen

Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz

- Wiese (mesophiles Grünland)
- ein Baum - Stammdurchmesser: 20 cm
- Rasenfläche

Die Beseitigung der oben aufgeführten Biotoptypen stellt einen naturschutzrechtlichen Eingriff dar.

Beeinträchtigung von geschützten Tierarten (Artenschutz)

Um die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden, muss eine Auflage eingehalten werden. Die Auflage wird in Kap. 5.4, S. 20, beschrieben.

f) Schutzgut Landschaftsbild

An der Ostseite des Plangebietes grenzt die Feldflur an. Hier ist eine Eingrünung erforderlich, um das Plangebiet gegenüber der Landschaft abzusichern.

5.4 Prüfung der Belange des Artenschutzes gemäß Bundesnaturschutzgesetz

Aufgrund der Vorschriften zum Artenschutz nach § 44 BNatSchG ist zu prüfen, ob durch die Planung 'besonders geschützte' und 'streng geschützte' Tier- und Pflanzenarten betroffen sind.

Im Plangebiet bilden der Knick, die Bäume und die Wiese Lebensraumstrukturen für Tiere. Es ist ein Vorkommen von verschiedenen Vogelarten zu

erwarten. Für Fledermäuse hat das Plangebiet hingegen keine Bedeutung. Die Bäume sind zu jung, als dass ihre Borke Versteckmöglichkeiten für Fledermäuse aufweisen könnte. Als Nahrungshabitat hat das Plangebiet aufgrund der geringen Größe und der kaum vorhandenen Strukturen nur eine geringe Bedeutung für Fledermäuse.

Europäische Vögel

Alle europäischen Vogelarten zählen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG zu den 'besonders geschützten' Arten. Der Knick und die Bäume stellen geeignete Bruthabitate für verschiedene Vogelarten dar.

Der Knick bietet Bruthabitate für Vogelarten, die ihre Nester im Geäst von Hecken und Gebüschern bauen. Der Knick liegt in unmittelbarer Nähe der Stellplatzanlage des Edeka-Marktes. Aufgrund dieser Nähe ist davon auszugehen, dass in dem Knick nur Vogelarten vorkommen, die wenig störungsempfindlich sind und die die Nähe von Menschen und Fahrzeugverkehr gewohnt sind. Ein Vorkommen folgender Vogelarten ist zu erwarten: Amsel, Zaunkönig, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, verschiedene Grasmücken-Arten, Zilpzalp, Fitis und Grünfink. Da die Bäume zum einen nur kleine Kronen haben und zum anderen an einer vielbefahrenen Straße stocken, sind sie nur sehr eingeschränkt als Bruthabitat geeignet. Es ist vorstellbar, dass die Amsel sich an diesem störungsreichen Standort ein Nest baut. Alle vorgenannten Vogelarten sind allgemein häufig und weit verbreitet.

Die Wiese hat einschließlich des Flächenanteils, der nördlich an das Plangebiet angrenzt, eine Größe von ca. 6.700 m². An ihrer Ostseite grenzen zwei Ackerflächen an, die eine Verbindung zur freien Landschaft darstellen. Südlich der Wiese grenzt ein gewerblicher Gebäudekomplex, bestehend aus einem Supermarkt und Büroräumen, an. An der Ostseite der Wiese verläuft die vielbefahrene Straße 'Jacobsrade'. In ca. 30 m Entfernung zur Wiese stößt die Straße 'Jacobsrade' auf die L 224 (Ortsumgehung). Hier besteht ein Knotenpunkt für die beiden Gewerbegebiete 'Jacobsrade' und 'Bülthorst', für die Straßenanbindungen nach Großhansdorf und Ahrensburg sowie für die Anbindung an die Autobahn-Anschlußstelle der A 1. Die Straße 'Jacobsrade' bildet zudem die Verbindung zwischen den beiden vorgenannten Gewerbegebieten. Durch das Verkehrsaufkommen auf der Straße 'Jacobsrade' und der L 224 ergeben sich Lärm und Unruhe, die die Eignung der Wiese als Bruthabitat stark einschränken. Wenn man ferner berücksichtigt, dass die Wiese, die sich nördlich des Plangebietes sich um ca. 40 m fortsetzt, sowohl an ihrer Nordgrenze als auch an ihrer Südgrenze durch Knicks eingefasst wird, ist festzustellen, dass hierdurch ebenfalls die Eignung als Bruthabitat gemindert wird. So ist von der Feldlerche bekannt, dass sie ca. 50 bis 100 m Abstand zu hohen Knicks und Feldhecken einhält. Da die beiden Knicks lediglich ca. 130 m auseinanderliegen, ergibt sich für einen möglichen Brutplatz ein Abstand von max. 65 m zu den Knicks. In Anbetracht der Summe der ungünstigen Faktoren - geringe Flächengröße der Wiese, erhebliche Beeinträchtigungen durch den

Straßenverkehr und die Abstände zu den Knicks - kann ein Brutvorkommen von der Feldlerche und anderen Offenlandbrütern ausgeschlossen werden.

Da im Plangebiet europäische Vogelarten vorkommen, besteht eine artenschutzrechtliche Relevanz.

Der Knick und die überwiegende Anzahl der Bäume werden erhalten. Ein Baum muss zur Herstellung der Zufahrt gefällt werden. Der Betrieb, der zukünftig auf dem Gelände stattfinden wird, wird zu zusätzlichen Störungen führen, was die Aufgabe von einzelnen Brutplätzen im Knick zur Folge haben kann. Da sowohl im Knick als auch in den Baumkronen ausschließlich Vogelarten vorkommen, die allgemein häufig und weit verbreitet sind, ergeben sich keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser Vogelarten. Die betroffenen Vogelarten finden sowohl im Siedlungsumfeld als auch in der freien Landschaft zahlreiche Brutmöglichkeiten.

Zum Schutz der europäischen Vogelarten muss folgende Auflage eingehalten werden:

- Die Beseitigung des Baumes darf nur innerhalb der gesetzlichen Frist gemäß § 27 a LNatSchG vom 1. Oktober bis zum 14. März durchgeführt werden.

Ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten aus den Tiergruppen 'Säugetiere', 'Amphibien', 'Reptilien' und 'Wirbellose' (Insekten) kann ausgeschlossen werden.

Flora

Für die Biotoptypen, die im Plangebiet festgestellt wurden, kann ein Vorkommen hochgradig spezialisierter Pflanzenarten, die europarechtlich geschützt sind, ausgeschlossen werden.

Fazit

Durch die Planung ergibt sich eine Betroffenheit für Vogelarten. Es wird ein junger Baum beseitigt, der bisher als Bruthabitat genutzt werden kann. Die zusätzlichen Störungen, die sich zukünftig für den Knick ergeben werden, können zu der Aufgabe von Bruthabitaten führen. Hiervon sind ausschließlich allgemein häufige und weit verbreitete Vogelarten betroffen.

Wenn die aufgeführte Auflage eingehalten wird, ergeben sich keine Verbotsstatbestände nach § 44 BNatSchG. Die Durchführung von artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) ist nicht erforderlich.

5.5 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

a) Schutzgut Mensch

Der Betrieb auf dem Gelände der Feuerwehr und des Bauhofes sowie die Einsätze der Feuerwehr (Sirene) werden zu Lärmemissionen führen. Es wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt, um zu prüfen, welche Lärmimmissionen sich für die Wohnbebauung, die südöstlich des Plangebietes an der 'Hauptstraße' besteht, ergeben und ob die geltenden Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

Die schalltechnische Untersuchung der 'LAIRM Consult GmbH' datiert vom 17. Februar 2015.

Es wurde der Gewerbe- und Verkehrslärm ermittelt und bewertet:

Gewerbelärm

Es wurden der Tagesabschnitt (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) sowie der Nachtabschnitt betrachtet. Die Untersuchung ergab, dass während beider Abschnitte die Immissionsrichtwerte eingehalten oder sogar unterschritten werden. Einzelne, kurzzeitig auftretende Spitzenpegel entsprechen den Anforderungen der TA Lärm. Eine Berücksichtigung der Lärmvorbelastung anderer Gewerbebetriebe ist daher nicht notwendig.

Der Betrieb der Feuerwehr und der des Bauhofes sind mit der Wohnbebauung in der Umgebung des Plangebietes verträglich.

Verkehrslärm

Der Straßenverkehrslärm auf den maßgeblichen Straßenabschnitten wurde für die Berechnung der Belastungen aus Verkehrslärm herangezogen. Dabei wurden Straßenverkehrsbelastungen aus der schalltechnischen Untersuchung des Bebauungsplanes Nr. 13 A und aus der Lärmuntersuchung des Bebauungsplanes Nr. 17 entnommen bzw. auf den Prognose-Horizont 2025/30 hochgerechnet.

Es ist nicht mit einer Zunahme des öffentlichen Straßenverkehrs zu rechnen, daher ist der B-Plan-induzierte Zusatzverkehr nicht beurteilungsrelevant.

Weiterhin sind für die Berechnung der Schallausbreitung Tag und Nacht beurteilt worden. Die Immissionsgrenzwerte liegen tags bei 69 dB (A) und nachts bei 59 dB (A). Die Untersuchung ergab auf der Baugrenze folgende Höchst-Pegel:

- tags: 66,7 dB (A)
- nachts: 59,6 dB (A).

Die Untersuchung hat zum Ergebnis, dass der Immissionsgrenzwert tagsüber eingehalten und nachts überwiegend eingehalten wird. "Schutzmaßnahmen in

Form von aktivem Lärmschutz sind aus Belegenheitsgründen und der Erschließung des Plangebietes nicht möglich und aufgrund der geplanten Nutzung auch nicht angemessen." (Schalltechnische Untersuchung zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17)

b) Schutzgut Boden

Die Errichtung des kombinierten Gebäudes für die Feuerwehr und den Bauhof sowie die Anlage von Lager-, Rangier-, Übungs- und Stellplatzflächen führen zu umfangreichen Flächenversiegelungen. Durch Flächenversiegelungen werden die Bodenfunktionen zerstört. Die Flächenversiegelungen stellen naturschutzrechtliche Eingriffe nach § 14 BNatSchG dar, die gemäß § 15 BNatSchG durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden müssen.

c) Schutzgut Wasser

Aufgrund der anstehenden Lehmböden ist im Plangebiet eine Versickerung des Niederschlagswassers nur in sehr eingeschränktem Maße möglich. Aus diesem Grund wird das Niederschlagswasser aus dem Plangebiet abgeführt. Die Planung führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut 'Wasser'.

d) Schutzgut Klima und Luft

Die Beseitigung der Wiese hat keine Auswirkungen auf das Schutzgut 'Klima und Luft'.

e) Schutzgut Pflanzen und Tiere

Die Planung führt zu der Beseitigung einer Wiese. Die Wiese wird regelmäßig gepflegt. Die Pflege der Wiese und deren Lage an einer vielbefahrenen Straße führen dazu, dass sie nur eine geringe Bedeutung als Tierlebensraum hat. Sie wird von Tieren vorwiegend als Nahrungshabitat genutzt.

f) Schutzgut Landschaftsbild

Das Plangebiet liegt in einem Bereich der Gemeinde, dessen Erscheinung zum einen durch die angesiedelten Gewerbebetriebe und zum anderen durch die stark befahrenen Straßen, die als Zubringer zur nahe gelegenen Autobahn-Anschlußstelle fungieren, bestimmt wird. Hierdurch ist eine starke Vorbelastung des Landschaftsbildes gegeben.

g) Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Durch die Planung sind keine Kultur- und sonstigen Sachgüter betroffen.

h) Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zwischen den Schutzgütern bestehen keine Wechselwirkungen, die einer gesonderten Betrachtung bedürfen.

5.6 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und artenschutzrechtliche Auflagen

a) Vermeidungsmaßnahmen

- Der Knick, der im Süden des Plangebietes verläuft, wird erhalten.
- Zum Schutz des Knicks wird ein Knickschutzstreifen mit einer Breite von 3,00 m festgesetzt.
- Die Baumreihe besteht aus fünf Bäumen. Hiervon werden vier erhalten.

b) Minimierungsmaßnahmen

- Es werden keine Minimierungsmaßnahmen festgelegt.

c) Artenschutzrechtliche Auflage

- Der Baum, der im Norden des Plangebietes an der Straße 'Jacobsrade' stockt, darf nur innerhalb der gesetzlichen Frist gemäß § 27 a LNatSchG vom 1. Oktober bis zum 14. März gefällt werden.

5.7 Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahme M 1 - Ökopool 'Höltigbaum'

Im Norden des Gemeindegebietes der Gemeinde Stapelfeld liegen an der Landesgrenze zur Freien und Hansestadt Hamburg die Flächen des Ökopools 'Höltigbaum'. Es handelt sich hierbei um ein Gelände, das in der Zeit von 1958 bis 1995 von der Bundeswehr als Truppenübungsplatz genutzt wurde. Seit 1997 ist das Gelände als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

Zwischen den Gemeinden des Amtes Siek und dem Kreis Stormarn wurde die Vereinbarung getroffen, dass die Gemeinden den Ökopool als Ausgleichsfläche

für naturschutzrechtliche Eingriffe im Rahmen von Bebauungsplänen nutzen dürfen. In Anlehnung an ein Ökokonto wird der jeweilige Ausgleichsbedarf aus dem Ökopool ausgebucht. Zwischen den Gemeinden des Amtes besteht die Vereinbarung, dass pro Quadratmeter, der von dem Ökopool als Ausgleichsfläche genutzt wird, ein Betrag von 2,50 € an die Amtskasse zu zahlen ist. Der Ökopool 'Höltigbaum' wird für den Ausgleich für das Schutzgut 'Boden' genutzt. Es ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von 1.802 m².

Ausgleichsmaßnahme M 2 - Anlage einer Hecke, Länge: 110 m

Zur Eingrünung des Plangebietes wird an dessen Ostseite eine Hecke angelegt. Die Hecke hat eine Breite von 3,00 m und wird zweireihig bepflanzt. Es werden einheimische standortgerechte Gehölze (Sträucher und Heister) verwendet.

5.8 Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung

Die Bilanzierung erfolgt auf Grundlage des gemeinsamen Runderlasses des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - *Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht (IV 268/V 531 - 5310.23)* - vom 9. Dezember 2013 und den in der Anlage beigefügten *'Hinweisen zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung'*. Der Rund-erlass trat am 01.01.2014 in Kraft.

a) Schutzgut Boden

Die Flächenversiegelungen sind laut Runderlass im Verhältnis 1 : 0,5 auszugleichen, wenn es sich um Gebäudeflächen oder sonstige versiegelte Oberflächen (Vollversiegelungen) handelt.

Für die Anerkennung als Ausgleichsmaßnahme ist es erforderlich, dass intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen aus der Nutzung genommen und zu einem naturnahen Biotop entwickelt werden. Im vorliegenden Fall wird der Ökopool 'Höltigbaum' genutzt.

Für die Flächenversiegelungen ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von 1.802 m².

b) Schutzgut Wasser

Aufgrund der anstehenden Lehmböden trägt das Niederschlagswasser, das in den Boden einsickert, nicht zur Grundwasserneubildung bei. Das Oberflächenwasser wird aus dem Plangebiet abgeführt. Für das Grundwasser ergeben sich

keine Auswirkungen. Ein gesonderter Ausgleich für das Schutzgut 'Wasser' ist deshalb nicht erforderlich.

c) Schutzgut Klima/Luft

Für das Schutzgut 'Klima/Luft' ergibt sich kein Ausgleichsbedarf.

d) Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Die Planung führt zu der Beseitigung einer Wiese, die dem Biotoptyp 'Mesophiles Grünland' zuzuordnen ist, und eines Baumes, der einen Stammdurchmesser von 20 cm aufweist. Sowohl die Wiese als auch der Baum haben eine 'allgemeine Bedeutung' für den Naturschutz. Bei Flächen, die eine 'allgemeine Bedeutung' für den Naturschutz haben, führt die Ausgleichsmaßnahme, die für das Schutzgut 'Boden' erbracht wird, gleichzeitig auch zum Ausgleich der Beeinträchtigungen für das Schutzgut 'Arten und Lebensgemeinschaften'.

e) Landschaftsbild

Das Plangebiet wird gegenüber der östlich angrenzenden Feldflur mit einer zweireihigen Hecke eingegrünt.

5.9 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

a) Prognose bei Durchführung der Planung

Die Planung führt zu der Beseitigung einer Wiese, die regelmäßig gepflegt wird, und eines Baumes der Altersklasse 'Stangenholz'. Das Plangebiet liegt in einem Bereich des Gemeindegebietes, der gewerblich stark genutzt wird und in dem aufgrund der Nähe zur Autobahnanschluss-Stelle ein starkes Verkehrsaufkommen herrscht.

b) Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung

Die Wiese würde weiterhin regelmäßig gepflegt werden. Der Baum würde erhalten werden.

5.10 Betrachtung von möglichen Planungsvarianten

a) Planungsvarianten innerhalb des Geltungsbereiches

Die Planung orientiert sich an der zweckmäßigen Nutzung des Grundstücks. Hierbei sind die Anforderungen der Feuerwehr und des Bauhofes maßgebend. Die Abläufe der Feuerwehr, insbesondere die schnelle Einsatzbereitschaft, müssen sichergestellt sein.

b) Planungsvarianten außerhalb des Geltungsbereiches

Die Gemeinde hat eine intensive Standortsuche betrieben, um einen geeigneten Standort für die Feuerwehr zu finden. Besonders wichtige Kriterien waren hierbei die Lage innerhalb des Gemeindegebietes, die Erreichbarkeit, die Erschließung sowie die Anbindung an das örtliche Straßennetz. Ferner zeichnet den gewählten Standort aus, dass er nicht an ein Wohngebiet angrenzt, so dass keine Konflikte mit der Wohnnutzung hinsichtlich Lärmbelastung ergeben.

5.11 Kostenschätzung

Nutzung des Ökopools 'Höltigbaum' des Amtes Siek

1.802 m ²	x	2,50 EUR	Nutzung des Ökopools	<u>4.505,00 EUR</u>
Kosten Nutzung Ökopool				4.505,00 EUR

Pflanzung einer Hecke an der Ostseite des Plangebietes

Länge: 110 m

Breite: 3,00 m

Zweireihige Bepflanzung

220 m ²	x	13,00 EUR	Pflanzung (Sträucher, Heister) einschließlich Pflege	2.860,00 EUR
226 lfdm.	x	10,00 EUR	Wildschutzzaun/ Maschendrahtzaun	<u>2.260,00 EUR</u>
				5.120,00 EUR
+ 19 % USt				<u>972,80 EUR</u>
Kosten Pflanzung Hecke (M 7)				6.092,80 EUR

Gesamtkosten (brutto) **10.597,80 EUR**

5.12 Pflanzanweisung

Hecke - Standort: An der Ostseite des Plangebietes

Die Hecke ist zweireihig zu pflanzen. Der Pflanzabstand innerhalb der Reihe beträgt 1,00 m. Der Abstand zwischen den Reihen beträgt ebenfalls 1,00 m. Zwischen den Pflanzreihen und dem Zaun (zu beiden Seiten) beträgt der Abstand jeweils 1,00 m. Die Gesamtbreite der Hecke beträgt somit 3,00 m.

Zur Bepflanzung der Hecken sind einheimische standortgerechte Gehölze (Sträucher und Heister) zu verwenden. In der Pflanzenliste (siehe Kap. 5.13) sind die Gehölzarten aufgeführt, die für die Bepflanzung geeignet sind.

Aus der Pflanzenliste ist eine Auswahl hinsichtlich der zu verwendenden Gehölzarten zu treffen. Damit sich die Gehölze nicht gegenseitig verdrängen, sollten Gehölze der gleichen Art in kleinen Gruppen gepflanzt werden. Insgesamt ist darauf zu achten, dass sich die Bepflanzung der Hecke aus verschiedenen Gehölzarten zusammensetzt. Die Anlage einer Bepflanzung, die nur aus einer Gehölzart besteht, ist zu vermeiden.

Für die Sträucher und Heister sind folgende Pflanzqualitäten zu wählen:

- Sträucher, zweimal verpflanzt (2xv), 3-5 Triebe (Tr), ohne Ballen (oB), 60 - 100 cm
- Heister, zweimal verpflanzt (2xv), ohne Ballen (oB), 80 - 100 cm.

Die Hecke ist wirksam gegen Wildverbiss zu schützen. Während zu der landwirtschaftlichen Fläche hin ein Wildschutzzaun (Höhe: 1,80 m) errichtet werden sollte, bietet es sich an, aus optischen Gründen auf der Innenseite des Betriebsgeländes einen Maschendrahtzaun (Höhe: 1,20 m, z. B. mit grüner Kunststoffummantelung) zu verwenden.

Sollte das Betriebsgelände rundherum mit einem Zaun versehen werden, ist kein gesonderter Schutz gegen Wildverbiss erforderlich.

5.13 Pflanzenliste

Einheimische standortgerechte Gehölze für die Anlage einer Hecke

Heister

Acer campestre	-	Feld-Ahorn
Acer platanoides	-	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	-	Berg-Ahorn
Alnus glutinosa	-	Schwarz-Erle
Carpinus betulus	-	Hainbuche
Fagus sylvatica	-	Rot-Buche
Fraxinus excelsior	-	Gemeine Esche
Prunus avium	-	Vogel-Kirsche
Quercus robur	-	Stiel-Eiche
Sorbus aucuparia	-	Eberesche
Tilia cordata	-	Winter-Linde

Sträucher

Cornus sanguinea	-	Roter Hartriegel
Corylus avellana	-	Hasel
Crataegus monogyna	-	Eingrifflicher Weißdorn
Crataegus laevigata	-	Zweigrifflicher Weißdorn
Euonymus europaea	-	Gemeines Pfaffenhütchen
Malus sylvestris	-	Holz-Apfel
Prunus padus	-	Trauben-Kirsche
Prunus spinosa	-	Schlehe
Rosa canina	-	Hunds-Rose
Salix caprea	-	Sal-Weide
Sambucus nigra	-	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	-	Gewöhnlicher Schneeball

5.14 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden folgende Untersuchungen durchgeführt:

- Schalltechnische Untersuchung,
- Baugrunduntersuchung.

Die Ergebnisse der vorgenannten Untersuchungen wurden bei der Bearbeitung des Umweltberichtes berücksichtigt.

5.15 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es tragen keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf.

5.16 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring)

Die Planung schafft Baurechte, die zu umfangreichen Flächenversiegelungen durch den Bau des gemeinsamen Gebäudes der Feuerwehr und des Bauhofes und die Anlage von Lager-, Übungs-, Rangier- und Stellplatzflächen führen werden. Nachdem die Flächenversiegelungen erfolgt sind, ergeben sich durch diese keine weitergehenden Auswirkungen für die Umwelt, so dass ein Monitoring nicht erforderlich ist.

5.17 Zusammenfassung des Umweltberichtes

Die Gemeinde beabsichtigt, im Plangebiet die Feuerwehr und den kommunalen Bauhof anzusiedeln. Hiervon ist eine Wiese betroffen, die einer regelmäßigen Pflege unterliegt. Neben dem Gebäude werden in großem Umfang versiegelte Lager-, Übungs-, Rangier- und Stellplatzflächen entstehen.

Der Ausgleich für die Flächenversiegelungen wird durch den Ökopool 'Höltigbaum', auf den die Gemeinde zurückgreifen darf, erbracht. Zur Eingrünung des neuen Betriebsgeländes wird an dessen Ostseite eine zweireihige Hecke angelegt. Die Hecke dient der Abschirmung gegenüber der angrenzenden Feldflur. Der Knick, der im südlichen Randbereich des Plangebietes verläuft, wird erhalten. Von den fünf jungen Bäumen, die an der Straße 'Jacobsrade' stocken, muss ein Baum beseitigt werden, um die Zufahrt zu dem Betriebsgelände herstellen zu können.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Siek hat diese Begründung zum Bebauungsplan Nr. 17, 7. Änderung, in ihrer Sitzung am 24.11.2015 durch einfachen Beschluss gebilligt.

Aufgestellt gem. § 9 Abs. 8 BauGB

Siek, den 02. Feb. 2016




Arnold Trenner
(Bürgermeister)